

Eingruppierungsvertrag
für die Hafentarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe,
deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.05.2000 begründet wird
gültig ab 01.06.2000
in der Fassung vom 01.06.2011

Zwischen dem

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.
Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- Bundesvorstand -, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

wird folgender Eingruppierungsvertrag vereinbart:

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Tarifvertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1
Anwendungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Hafentarbeiter, die Mitglied der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), sind und die nach Inkrafttreten dieses Vertrages eingestellt werden sowie für Seehafenbetriebe, die tarifgebundene Mitglieder des Zentralverbandes der deutschen Seehafenbetriebe e.V. sind.

§ 2
Lohngruppen

Die Zuordnung der Hafentarbeiter zu der jeweiligen Lohngruppe erfolgt wie nachstehend:

Lohngruppe I

Hafentarbeiter, die manuelle Tätigkeiten in den ersten 3 Beschäftigungsjahren ausüben, wie z. B.:

- standardisiertes Laschen
- Stuarbeiten; Kaiarbeiten
- Anschlagtätigkeiten

Hafentarbeiter, die ausschließlich zur Fahrertätigkeit im Automobilumschlag eingesetzt werden, sowie Packer von Fruchtkartons.

Lohngruppe II

Hafenarbeiter, die manuelle Tätigkeiten nach 3 Beschäftigungsjahren ausüben, wie z. B.:

- standardisiertes Laschen
- Stuarbeiten; Kaiarbeiten
- Anschlagtätigkeiten

Hafenarbeiter, die ausschließlich zur Fahrertätigkeit im Automobilumschlag eingesetzt werden, sowie Packer von Fruchtkartons, nach 3 Beschäftigungsjahren.

Lohngruppe III

Tätigkeiten, wie z. B.:

standardisiertes Laschen nach 3 Jahren in der Lohngruppe II

Stuarbeiten/Kaiarbeiten nach 3 Jahren in der Lohngruppe II

Anschlagtätigkeiten nach 3 Jahren in der Lohngruppe II

Packer von Fruchtkartons nach 3 Jahren in der Lohngruppe II

Handwerker mit anerkanntem Ausbildungsberuf und ohne Berufserfahrung

Lohngruppe IV

Fahrer von Flurförderzeugen, wie z.B.:

Gabelstapler

Zugmaschinen

und Tätigkeiten wie z.B.:

Lokführer mit DB-Zulassung

Winsch- und Decksleute

Kranführer, Bordkranführer

Lohngruppe V

Hafenfacharbeiter, die die Hafenfacharbeiterprüfung auf betriebliche Veranlassung absolviert haben sowie Fachkräfte für Hafenlogistik

Lohngruppe VI

Handwerker mit einem anerkannten Ausbildungsberuf und nach 3 Berufsjahren.

Ewerführer, Maschinisten und Schiffer in der Hafenwirtschaft

Seegüterkontrolleure

Hafenfacharbeiter und Fachkräfte für Hafenlogistik, die als Vancarrierfahrer, Containerbrückenfahrer, Reachstackerfahrer,

Constackerfahrer tätig sind, und Fahrer von Schwergewichten ab 15

Tonnen Tragfähigkeit, die alle Funktionen des Vancarriers ersetzen, in den ersten 3 Jahren nach der Funktionsausbildung.

Tätigkeiten ab Lohngruppe VI sind grundsätzlich den Hafenfacharbeitern vorbehalten.

Lohngruppe VII

Hafenfacharbeiter und Fachkräfte für Hafenlogistik, die als Vorarbeiter oder Stauervize tätig sind.

Vorhandwerker, Handwerker mit abgeschlossener und abverlangter Spezialausbildung.

Hafenfacharbeiter, und Fachkräfte für Hafenlogistik die als Vancarrierfahrer, Containerbrückenfahrer, Reachstackerfahrer, Constackerfahrer tätig sind, und Fahrer von Schwerveräten ab 15 Tonnen Tragfähigkeit, die alle Funktionen des Vancarriers ersetzen, im 4. bis einschließlich 6. Jahr nach der Funktionsausbildung.

Hafenfacharbeiter und Fachkräfte für Hafenlogistik, die als 2. Stauervize, Vormann II im Schiffsladungskontrollbetrieb oder Getreidekontrollbetrieb tätig sind.

Lohngruppe VIII

Hafenfacharbeiter, und Fachkräfte für Hafenlogistik die als Vancarrierfahrer, Containerbrückenfahrer, Reachstackerfahrer, Constackerfahrer tätig sind, und Fahrer von Schwerveräten ab 15 Tonnen Tragfähigkeit, die alle Funktionen des Vancarriers ersetzen, ab dem 7. Jahr nach Abschluss der Funktionsausbildung.

Hafenfacharbeiter und Fachkräfte für Hafenlogistik, die als 1. Stauervize, Vormann I im Schiffsladungskontrollbetrieb oder Getreidekontrollbetrieb tätig sind.

§ 3

Örtliche und Betriebliche Regelungen

Betrieblich abweichende Vereinbarungen über die Zuordnung bzw. Eingruppierung von Handwerkern sind zulässig. Bei besonderen Arbeitsformen (Teamarbeit, Multifunktionen) können auf betrieblicher Ebene abweichende Regelungen getroffen werden. In diesem Vertrag nicht aufgeführte Tätigkeiten sind in den örtlichen Bestimmungen zu regeln.

§ 4

Laufzeit und Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. 06. 2011 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
2. Dieser Tarifvertrag gilt ausschließlich für Hafenarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.05.2000 begründet wird.
3. Hafenarbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages begründet wurde, können nicht per Änderungskündigung nach den Eingruppierungsmerkmalen dieses Tarifvertrages beschäftigt werden. Eine betriebsbedingte Beendigungskündigung mit dem Ziel einer Wiedereinstellung nach den Kriterien dieses Tarifvertrages ist ebenfalls ausgeschlossen.
4. Hafenarbeiter, die nach dem 31.05.2000 eingestellt werden, und deren vorheriges Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der Tarifverträge für die deutschen Seehäfen begründet war, haben weiterhin Anspruch auf Ein-

gruppierung nach den Bedingungen ihres vorangegangenen Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nur, wenn das vorangegangene Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen beendet wurde und zwischen der Beendigung und der Neueinstellung der Zeitraum von einem Jahr nicht überschritten wird.

5. Im gegenseitigen Einvernehmen kann von den Regelungen der Ziff. 4 abgewichen werden. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Einstellung ein dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis entsprechender Arbeitsplatz nicht zu besetzen ist.
6. Bei einem Betriebsübergang gelten weiterhin die Eingruppierungskriterien, die zum Zeitpunkt des Überganges bestehen. Sie können nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer verändert werden.

Hamburg, 10. Mai 2012

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -**